

## Muster für die Anmeldung eines Vereins zum Vereinsregister

An das  
Amtgericht ....  
- Registergericht –  
(Anschrift des Gerichts)

### **Erstanmeldung zum Vereinsregister**

Zur Eintragung in das Vereinsregister melde ich/melden wir den Verein

...verein e. V. mit Sitz in ... an

Zum Vorstand ist bestellt Herr/Frau...<sup>1</sup> oder  
Zu Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB sind bestellt:<sup>2</sup>

- als Vorsitzender/Vorsitzende Herr/Frau.... geboren am ..., wohnhaft in
- als Stellvertreter/Stellvertreterin Herr/Frau... geboren am ..., wohnhaft in
- als Schatzmeister/Schatzmeisterin Herr/Frau... geboren am ..., wohnhaft in

Der Verein wird durch ... vertreten.<sup>3</sup>  
(Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass ...).<sup>4</sup>

Die Anschrift des Vereins lautet:

Beigefügt sind:

- (1) eine Abschrift der Satzung vom ...<sup>5</sup>
- (2) eine Abschrift des Beschlusses über die Bestellung der Vorstandsmitglieder<sup>6</sup>

*Öffentlich beglaubigte Unterschrift(en)<sup>7</sup> des Vorstandsmitglieds/der Vorstandsmitglieder<sup>8</sup>.*

---

<sup>1</sup> Wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht.

<sup>2</sup> Wenn der Vorstand mehrere Mitglieder hat.

<sup>3</sup> Es sollte auch angegeben werden, welche Vertretungsregelung für den Vorstand gilt, Einzel-, Mehrheits- oder Gesamtvertretung. Ist dazu in der Satzung nichts geregelt, wird der Verein nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

<sup>4</sup> Nach § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB kann der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands durch die Satzung beschränkt werden, z. B. die Vertretungsmacht für bestimmte Geschäfte von einem zustimmenden Beschluss der Mitgliederversammlung abhängig gemacht werden. Solche Beschränkungen der Vertretungsmacht sollten in der Anmeldung auch aufgeführt werden.

<sup>5</sup> Die Abschrift der Satzung muss so beschaffen sein, dass das Registergericht prüfen kann, dass das Original der Satzung von mindestens sieben Vereinsgründern bzw. –mitgliedern unterzeichnet wurde. Dies ist z. B. bei einer Fotokopie der unterschriebenen Satzungsurkunde möglich.

<sup>6</sup> Wenn der Verein in einer Gründungsversammlung gegründet wurde und in dieser Versammlung auch die Vorstandsmitglieder bestellt wurden, dann kann eine Abschrift des Protokolls der Gründungsversammlung beigefügt werden.

<sup>7</sup> § 77 BGB sind Anmeldungen zum Vereinsregister in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das heißt nach § 129 BGB, dass die Anmeldung schriftlich abgefasst und von dem Anmeldenden eigenhändig unterschrieben sein muss. Die Unterschrift muss von einem Notar oder einer anderen dazu befugten Stelle öffentlich beglaubigt sein.

<sup>8</sup> Nach § 77 BGB sind die Anmeldungen zum Vereinsregister von den Vorstandsmitgliedern abzugeben, die insoweit zur Vertretung berechtigt sind. Das heißt, dass bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, die alle den Verein alleine vertreten können, auch jedes Vorstandsmitglied alleine, den Verein zum Vereinsregister anmelden kann. Können nur mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten, dann müssen so viele Vorstandsmitglieder, wie für die wirksame Vertretung des Vereins erforderlich sind, die Anmeldung abgeben.